

Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal

(In der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Wuppertal

vom 14.12.2015 - Drucksache-Nr. VO/2048/15)

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch des Zoologischen Gartens werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

\$ 2 Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Zoologischen Gartens entsteht die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Begriffsbestimmung und Höhe der Entgelte

Im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- (1) Erwachsene: Personen mit einem Lebensalter ab 17 Jahren.
- (2) Kinder: Personen im Alter von 4 bis 16 Jahren.
- (3) Anschlusskarte: Eine im Anschluss an die Hauptkarte ausgestellte Jahreskarte für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und in der Familie lebende Kinder.
- (4) Die Entgelte betragen:

		Erwachse- ne	Kinder
Tageskarten:	Tages-Eintrittskarte	14 , 50 €	<mark>7,00 €</mark>
	Kleingruppe I	28 , 50 €	
	(1 Erwachsene(r) und bis zu 3		
	Kinder)		
	Kleingruppe II	37 , 00 €	
	(2 Erwachsene und bis zu 3 Kin-		
	der)		
	Kleingruppe I oder II ab 4. Kind		<mark>6,00 €</mark>
Jahreskar-	Hauptkarte Erwachsene	58 , 00€	
ten:	Anschlusskarte	48 , 00 €	
(personenbe-	Anschlusskarte Kind		30 , 00 €
zogen, gültig			
1 Jahr ab			
Verkaufsda-			
tum)	ZooAbo	E E O	E EO
Abonnoment	<u> </u>	5,50	<mark>5,50</mark>
(Monatsbei-	Eltern-KindAbo	13 , 50	
trag perso-	(1 Erwaschene/r und bis zu 3		
nenbezogen	Kinder)	10 50	
nur für	FamilienAbo	18 , 50	
den/die Abo-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
<pre>Inhaber/in)</pre>	der)		

§ 4 Ermäßigungen

(1 Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten beträgt) für Erwachsene für Kinder 12,50 € 6,00 €

Es wird erhoben für

- 1. Studierende, Schüler/innen, Auszubildende über 16 bis 27 Jahre;
- 2.BFD/FSJ/FÖJ-Leistende;
- 3.Begleitpersonen von Schul-, Jugend- , Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 5 haben;
- 4. Mitglieder/Kunden von Kooperationspartnern;
- 5. Personen, für die ein Wuppertal-Pass oder gleichartiger anderer Nachweis ausgestellt wurde;
- 6. Gruppen ab 20 Personen je Person;
- 7. Personen mit Jahreskarten der Partnerzoos in Nordrhein-Westfalen.
- (2 Das ermäßigte Entgelt für Tagesschulklassen, Kindergärten und gleichartige Einrichtungen im Gruppenverband beträgt 5,00 € je Schüler/in/Kind.
- (3 Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 5 Befreiungen

Kein Entgelt wird erhoben für

- 1. Gruppen Wuppertaler Kindergärten,
- 2. Gruppen Wuppertaler Tagespflegepersonen mit einer vom Jugendamt der Stadt Wuppertal ausgestellten gültigen Pflegeerlaubnis
- 3. Gruppen Wuppertaler Stadtranderholung während der Sommerschulferien,
- 4. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je Schulklasse bzw. Kindergarten-/Tagespflegegruppe,
- 5. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je 5 körperlich oder geistig Behinderte,
- 6.1 Begleitperson für Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis),
- 7.1 Busfahrer/in und 1 Reiseleiter/in je Reisegruppe,
- 8. Kinder unter 4 Jahren,
- 9. Bedienstete anderer Zoologischer Gärten,
- 10. Personen mit Freikarten des Presse- und Informationsamtes für Repräsentationen (2.000 Karten/Jahr),
- 11. Berufsjournalistinnen und -journalisten mit vom Zoo ausgestelltem Presseausweis,
- 12. Personen mit Gutscheinen von Kooperationspartnern.

Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 6 Sonderregelungen

In Einzelfällen (...) und bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes in analoger Anwendung bzw. unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 5 festgesetzt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Zoo-Verwaltung, ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung. Über generelle Abweichungen entscheidet der Kulturausschuss.

§ 7 Zoo-Führungen

Für Zoo-Führungen kann von der Zoo-Verwaltung ein Entgelt festgesetzt werden, dessen Höhe sich nach der Dauer der Führung und Anzahl der teilnehmenden Personen richtet. Es beträgt im Regelfall $6,00 \in Person$ (...).

§ 8 Zoo-Führer

Das Entgelt für den Kauf des Zoo-Führers wird nach Kostenaufwand durch die Zoo-Verwaltung festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit dem Besuch des Zoologischen Gartens bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.